

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Gruppe SPD - B´90/Die Grünen - WGS- Freie Burgdorfer
im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Matthias Paul
Vor dem Hann. Tor 1

Fachbereich Stadtplanung,
Bauordnung, Umwelt

Andreas Fischer
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer 25
Tel.: 05136/898-363
Fax: 05136/898-372
E-Mail: fischer@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
3.1-Fis/Br

Datum:
17.09.2018

Anfrage zum Reitenden Förster

Sehr geehrter Herr Paul,

zu Ihrer Anfrage im Namen der Gruppe SPD – B´90/Die Grünen – WGS – Freie Burgdorfer vom 28.08.2018 zum Försterhaus an der Immenstraße 3 läßt sich aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf Folgendes festhalten:

1. Dem vorliegenden Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung und den Absprachen mit dem Planer und dem Bauherren zufolge ist ein Wiederaufbau des Försterhauses geplant. Dieser soll so originalgetreu wie möglich erfolgen. Auf der Basis der Pläne zur Bauaufnahme für die Umnutzung des Gebäudes im Zustand vor dem Brand soll eine Rekonstruktion der ursprünglich vorhandenen Fassaden erfolgen: Dabei sollen alle noch brauchbaren Fachwerkbestandteile Verwendung finden, die den Brand überstanden haben und wiederverwendungsfähig sind. Damit wäre eine Rekonstruktion des Gebäudes in seiner „historischen“ Ausprägung gegeben, soweit dies unter den gegebenen Umständen realisierbar ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehen sowohl der Antragsteller als auch die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege bei ihrem Handeln davon aus, dass für den verbleibenden Gebäuderest eine Denkmalsqualität unterstellt wird. Das heißt, dass ein Abbruch und eine Beseitigung der historischen Substanz ohne vorherige denkmalrechtliche Genehmigung nicht zulässig ist.

2. Parallel erfolgt durch den Planer des Antragstellers eine Bestandsaufnahme. Diese ist in der vorliegenden Fassung bereits

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Stadtparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

an das Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet worden. Bezüglich des Schadensbildes im Inneren des Gebäudes sind ergänzende Angaben erforderlich. Erst wenn diese Angaben vorliegen, kann eine seriöse Bewertung erfolgen, ob die verbleibenden Gebäudebestandteile weiterhin eine Denkmalsqualität haben können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es durchaus möglich, dass die verbleibenden Gebäudebestandteile die Denkmalsqualität verlieren.

In diesem Fall lassen sich aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz keine Auflagen für eine Wiederherstellung des Gebäudes oder die Form einer künftigen Bebauung des Grundstücks ableiten.

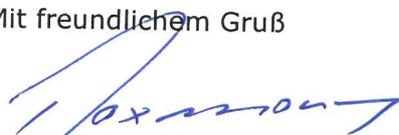
Ansprüche auf eine Wiederherstellung eines Baudenkmals ließen sich gem. Abs.2 des § 25 DSchG – „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands“ („Wer widerrechtlich ein Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte nach ihren Anweisungen zu rekonstruieren“.) nur durchsetzen, wenn der Verursacher des Brandes bekannt ist und ihm mindestens Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

3. In Fall des Verlustes der Denkmaleigenschaft lassen sich aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz auch keine Auflagen für eine Wiederherstellung der Freifläche ableiten. Deren Bedeutung bestand im Zusammenhang mit der Denkmaleigenschaft des Försterhauses.
4. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist nach Abschluss der Schadensaufnahme der verbliebenen Gebäudesubstanz der Verlust der Denkmaleigenschaft zu befürchten. Damit wäre bereits jetzt der Verlust des „Kulturgutes“, des ehemaligen Försterhauses eingetreten.

Die Rekonstruktion des Gebäudes in seiner „historischen“ Ausprägung unter Beibehaltung der noch vorhandenen Freiflächen stellt m. E. die für das Stadtbild beste Lösung dar. Diese wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von allen Beteiligten angestrebt. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Wiedererrichtung des ehemaligen Försterhauses oder den Erhalt der Freifläche lässt sich nach Abschluss der Bestandsaufnahme möglicherweise nicht mehr aus dem Denkmalschutzgesetz herleiten.

Um die geschichtliche und städtebauliche Bedeutung des Bereiches zu sichern sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu wahren, wurde am 11.09.2018 im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 0-94 „Försterberg“ eingeleitet. Ziel des Bebauungsplans mit integriertem Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist der Erhalt und Wiederaufbau des historischen Försterhauses sowie die Wiederherstellung des stadtbildprägenden Gesamteindrucks einschließlich der Freiflächen.

Mit freundlichem Gruß


(Baxmann)